INFORMATIONEN ÜBER DIE NICHT VERÖFFENTLICHTEN ENTSCHEIDUNGEN

Sammlung der Rechtsprechung

Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 28. März 2012 – Hipp/HABM – Nestlé (Bebio)

(Rechtssache T-41/09)

„Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Bebio — Ältere Gemeinschaftswortmarke und ältere internationale Wortmarke BEBA — Teilweise Versagung der Eintragung — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)“

Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Relative Eintragungshindernisse — Widerspruch des Inhabers einer für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingetragenen identischen oder ähnlichen älteren Marke — Gefahr einer Verwechslung mit der älteren Marke (Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) (vgl. Randnrn. 30, 55-57)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 25. November 2008 (Sache R 1790/2007-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Société des produits Nestlé SA und der Hipp & Co. KG

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Hipp & Co. KG trägt die Kosten.